



Stiftung  
Familienunternehmen

# Aktuelle steuerpolitische Konzepte und ihre Folgen für den Standort

Untersuchung zur Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands



# Impressum

## Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

80538 München

Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail: [info@familienunternehmen.de](mailto:info@familienunternehmen.de)

[www.familienunternehmen.de](http://www.familienunternehmen.de)

## Erstellt von:

# ZEW

ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim

L 7, 1

68161 Mannheim

[www.zew.de](http://www.zew.de)

Dr. Verena K. Dutt, ZEW

Prof. Dr. Friedrich Heinemann, ZEW und Universität Heidelberg

Prof. Dr. Christoph Spengel, Universität Mannheim und ZEW

Dr. Barbara Stage, ZEW und Universität Mannheim

© Stiftung Familienunternehmen, München 2021

Titelbild: stefanschurr | iStock

Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

ISBN: 978-3-948850-02-9

**Zitat (Vollbeleg):**

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Aktuelle steuerpolitische Konzepte und ihre Folgen für den Standort – Untersuchung zur Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, München 2021, [www.familienunternehmen.de](http://www.familienunternehmen.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....</b>	<b>V</b>
<b>A. Steuerpolitische Reformvorschläge in Deutschland.....</b>	<b>1</b>
I. Vorbemerkung.....	1
II. CDU/CSU.....	1
III. SPD.....	2
IV. AfD.....	3
V. FDP.....	4
VI. Die Linke.....	4
VII. Bündnis 90/Die Grünen.....	6
VIII. Übersicht.....	7
<b>B. Methodik zur Berechnung effektiver Steuerbelastungen.....</b>	<b>9</b>
I. Vorbemerkung zur Struktur des Modells.....	9
II. Das Maß der effektiven Durchschnittssteuerbelastung (EATR).....	9
III. Die modellierte hypothetische Investition.....	10
1. Unternehmensebene.....	10
2. Anteilseignerebene.....	11
<b>C. Analyse der Auswirkungen steuerlicher Reformvorschläge auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland.....</b>	<b>13</b>
I. Isolierte Effekte einzelner steuerlicher Reformvorschläge.....	13
1. Vermögensteuer und Vermögensabgabe.....	13
2. Exkurs: Substanzbesteuerung durch Vermögensteuer.....	16
3. Unternehmensbesteuerung: Erhöhung der Körperschaftsteuer, Reform der Gewerbesteuer und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags.....	18
4. Anteilseignerbesteuerung: Abschaffung der Abgeltungsteuer.....	20
II. Kumulierte Effekte steuerlicher Reformvorschläge der Parteien.....	21
<b>D. Internationaler Steuerbelastungsvergleich.....</b>	<b>25</b>
I. Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb bei Umsetzung steuerlicher Reformvorschläge.....	25

II. Einfluss geplanter Steuerreformen in den USA und dem Vereinigten Königreich auf die Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb .....	27
<b>E. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>29</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>33</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>35</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>37</b>

## Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Mögliche Reformen der deutschen Unternehmensbesteuerung werden im Bundestagswahlkampf 2021 stark thematisiert. Diese können weitreichende Konsequenzen für die Steuerbelastung von in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen haben und auch die Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb beeinflussen. Im Fokus dieser Studie stehen die steuerpolitischen Forderungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Diese werden im Hinblick auf ihre Implikationen für die Standortattraktivität Deutschlands, gemessen an der effektiven Durchschnittssteuerbelastung eines Modellunternehmens, untersucht.

Die SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen fordern die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer. Die vorgeschlagenen Konzepte unterscheiden sich in ihrer konkreten Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen (natürliche und/oder juristische Personen), der Höhe des Steuersatzes und etwaiger Entlastungen. Andere steuerliche Forderungen auf Unternehmensebene betreffen eine Anpassung der Körperschaftsteuer (CDU/CSU, FDP, Die Linke), eine Reform beziehungsweise die Abschaffung der Gewerbesteuer (AfD, FDP, Die Linke) und die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags (CDU/CSU, AfD, FDP). Auf Anteilseignerebene fordern Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen die Abschaffung der Abgeltungsteuer. Damit würden Einkünfte aus Kapitalvermögen der regulären Einkommensteuer – bei Bündnis 90/Die Grünen unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens – unterliegen. Der Tarif der Einkommensteuer soll ebenfalls reformiert werden.

Eine Vermögensteuer kann zu einer erheblich höheren *absoluten* Belastung von Investitionen führen. Hinzu kommt die Gefahr eines Eingriffs in die Vermögenssubstanz, um die Steuerschuld zu begleichen. Unter Zugrundelegung des hier betrachteten Maßes der effektiven Durchschnittssteuerbelastung (Effective Average Tax Rate, EATR), welches die Attraktivität einer Investition im Unternehmen *relativ zu einer Anlage am Kapitalmarkt* widerspiegelt, würde nur der Vorschlag der SPD zu einer Erhöhung der EATR auf Unternehmensebene führen, da nur dieser (als eine Variante zweier möglicher Ausgestaltungen) eine Steuerpflicht juristischer Personen vorsieht. Da die Vermögensteuer nur auf das Eigenkapital erhoben wird, steigt die EATR nur bei eigenkapitalfinanzierten Investitionen, nicht aber bei fremdfinanzierten Investitionen. Diese Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung verstärkt den Anreiz, Investitionen über Fremdkapital zu finanzieren. Wird eine Vermögensteuer nur auf Anteilseigner erhoben, wie von Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen angedacht, und wird hierbei unterstellt, dass sowohl die Investition im Unternehmen als auch die Anlage am Kapitalmarkt gleichermaßen beim Anteilseigner belastet werden und eine einheitliche Vermögensbewertung erfolgt, so hat die Vermögensteuer keinen Einfluss auf die Attraktivität einer Investition im Unternehmen *relativ zu einer Anlage am Kapitalmarkt*.

---

*Mit einer Vermögensteuer besteht die Gefahr eines Eingriffs in die Vermögenssubstanz*

---

---

*Die Finanzierung von Investitionen durch Eigenkapital wird benachteiligt*

---

Während die von der CDU/CSU und FDP geplante Absenkung der Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene auf 25 Prozent die EATR spürbar senken würde, würde die von Die Linke geforderte Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um zehn Prozentpunkte die EATR deutlich (um circa 30 Prozent) erhöhen. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags hat demgegenüber nur einen geringen Effekt auf die effektive Steuerlast auf Unternehmensebene. Die von der FDP und Die Linke angedachten Modifikationen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungstatbestände führen nicht nur zu einer leichten Senkung (FDP) beziehungsweise Erhöhung (Die Linke) der EATR, sondern verändern auch die Attraktivität verschiedener Finanzierungsformen (Fremd- versus Eigenkapital). Unterstellt wird eine hoch profitable Modellinvestition. Im Fall einer gerade noch profitablen (marginalen) Investition wären die Effekte einer Anpassung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage deutlich markanter.

Bei Hinzunahme der Anteilseignerebene führt die von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke geplante Abschaffung der Abgeltungsteuer zu weiteren Effekten. Während die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Dividenden gemäß Bündnis 90/Die Grünen zu einer vergleichsweise moderaten Erhöhung der EATR führen würde, kommt es bei voller Besteuerung gemäß Die Linke zu einer substantiellen Erhöhung der EATR auf Gesamtebene um 27,5 Prozentpunkte.

Bei Betrachtung der kumulierten Effekte der von den Parteien vorgeschlagenen Maßnahmenpakete wird deutlich, dass die Pläne von SPD, AfD und Bündnis 90/Die Grünen insgesamt überschaubare Effekte auf die EATR haben (siehe Tabelle 1). Zu einem deutlichen Anstieg der effektiven Durchschnittssteuerbelastung würde es laut Vorschlag von Die Linke kommen. Demgegenüber würden die Vorschläge von CDU/CSU und FDP zu einer merklichen Reduktion der EATR führen.<sup>1</sup>

---

*Die Steuerlast  
für Unternehmen  
in Deutschland  
wird weiterhin  
hoch bleiben*

---

Zu beachten ist jedoch, dass die steuerliche Belastung in Deutschland im internationalen Vergleich hoch ist und auch weiterhin relativ hoch bis sehr hoch bleiben wird (siehe Abbildung 1). Unter den 27 EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, den USA, Kanada und Japan belegt Deutschland den viertletzten Rang im Hinblick auf die EATR auf Unternehmensebene. Unter den Vorschlägen der CDU/CSU und FDP würde sich Deutschland ins Mittelfeld aller betrachteten Staaten bewegen, aber noch über dem Durchschnitt aus 2020 liegen. Bündnis 90/Die Grünen und die AfD würden den (schlechten) Status Quo aufrechterhalten, während die SPD und die Linke die derzeitige Positionierung Deutschlands

---

<sup>1</sup> Die von der AfD anvisierte Abschaffung der Gewerbesteuer wird nicht modelliert, da in dem AfD-Wahlprogramm nicht konkretisiert wird, inwiefern sich der Wegfall der Gewerbesteuer auf die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen auswirken soll. Denkbar wäre – bei Orientierung an dem Steuerreformkonzept des ehemaligen Verfassungsrichters Kirchhof – ein ähnliches Szenario wie jenes der CDU/CSU und FDP mit einer Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene von 25 Prozent, eine völlig ersatzlose Streichung bei Beibehaltung des derzeitigen Körperschaftsteuersatzes von nur 15 Prozent oder weitere Varianten. Die beiden ersten Varianten würden zu erheblichen EATR-Senkungen (ähnlich der Pläne von CDU/CSU und FDP) führen.

im internationalen Steuerwettbewerb weiter verschlechtern würden; bei Umsetzung der Pläne von Die Linke würde Deutschland mit großem Abstand auf den letzten Platz abgeschlagen.

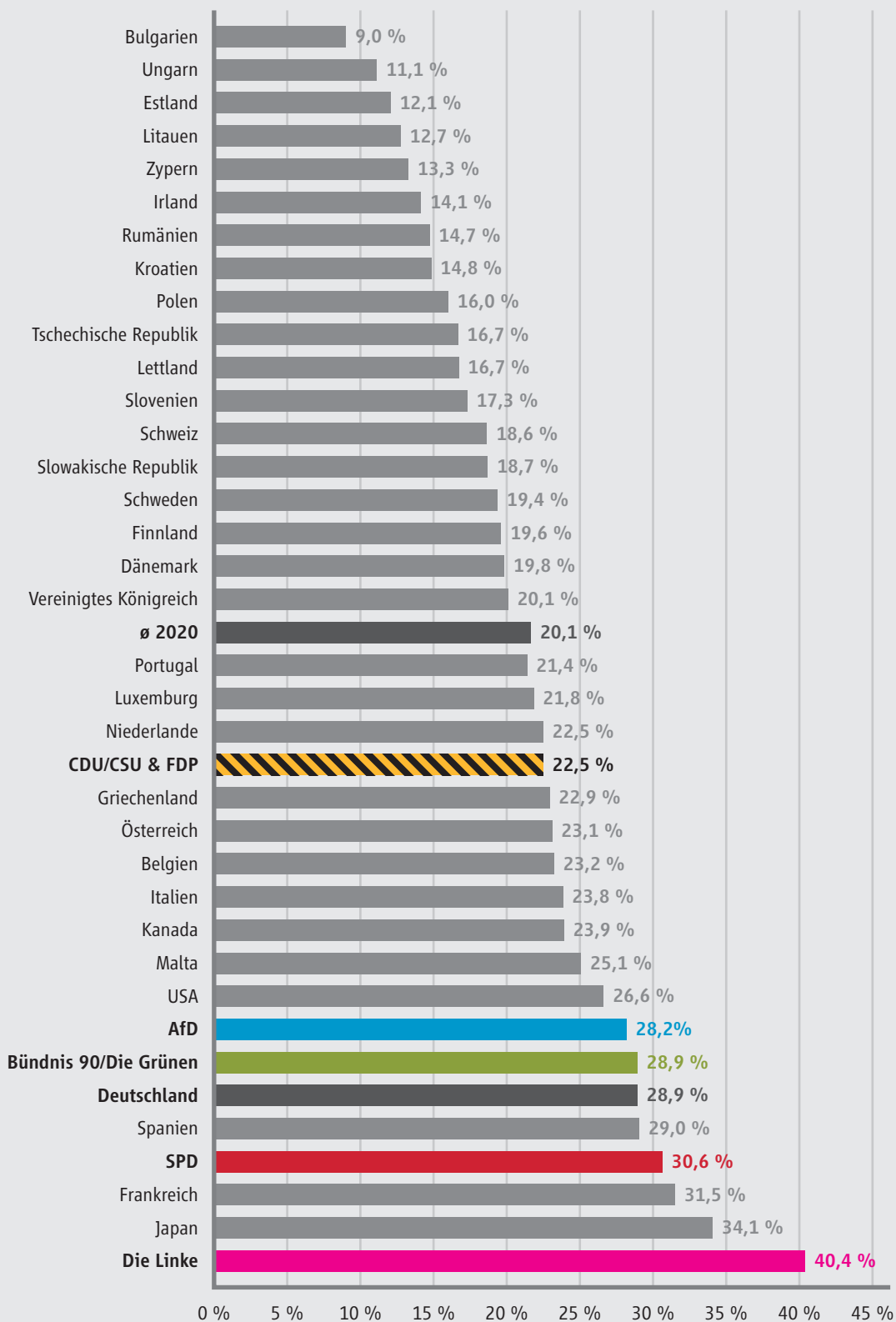
*Tabelle 1: Kumulierte Effekte steuerlicher Maßnahmenpakete auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland*

Unternehmensebene						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
<b>2020</b>	28,9	-	32,3	-	22,7	-
<b>CDU/CSU</b>	22,5	-6,4	25,5	-6,8	16,8	-5,9
<b>SPD</b>	30,6	1,7	34,9	2,6	22,7	0,0
<b>AfD</b>	28,2	-0,7	31,5	-0,8	22,1	-0,6
<b>FDP</b>	22,5	-6,4	25,5	-6,8	16,8	-5,9
<b>Linke</b>	40,4	11,5	43,0	10,7	35,6	12,9
<b>Grüne</b>	28,9	0,0	32,3	0,0	22,7	0,0
Gesamtebene (Unternehmen + Anteilseigner)						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
<b>2020</b>	37,0	-	36,4	-	36,1	-
<b>CDU/CSU</b>	31,5	-5,5	30,9	-5,5	30,9	-5,2
<b>SPD</b>	36,9	-0,1	36,4	0,0	36,0	-0,1
<b>AfD</b>	35,9	-1,1	35,4	-1,0	34,9	-1,2
<b>FDP</b>	31,5	-5,5	30,9	-5,5	30,9	-5,2
<b>Linke</b>	64,5	27,5	62,3	25,9	66,8	30,7
<b>Grüne</b>	38,4	1,4	37,5	1,1	38,1	2,0

Quelle: ZEW.



Abbildung 1: Effektive Durchschnittssteuerbelastung im internationalen Vergleich (Unternehmensebene)



Rechtsstand 2020; für Deutschland zusätzlich kumulierte Effekte nach Parteien (farbige Balken); Durchschnitt 2020 als arithmetisches Mittel aller einbezogenen Länder, ohne Berücksichtigung geplanter Reformen.

Quelle: ZEW.

Auch in anderen wichtigen Wettbewerberländern zeichnen sich mögliche Steuerreformen insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der Covid-19 Pandemie ab. In den USA stehen eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 21 auf 28 Prozent und eine Erhöhung des Einkommensteuersatzes für Höchstverdiener zur Debatte. Auch das Vereinigte Königreich plant eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 19 auf 25 Prozent. Diese Maßnahmen würden zu einer Erhöhung der EATR in beiden Ländern führen und damit auch die Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb beeinflussen. Zum aktuellen Stand sind die USA und das Vereinigte Königreich steuerlich teils deutlich attraktiver. Durch die geplanten Steuererhöhungen in den USA könnte es – abgesehen von dem Vorschlag von Die Linke – zu einer leichten Besserstellung Deutschlands gegenüber den USA kommen. Jedoch käme es nur nach den Plänen der CDU/CSU und FDP zu einer besseren Platzierung als im Falle des Vereinigten Königreichs.

Insgesamt könnten sich nach der Bundestagswahl 2021 die steuerlichen Standortbedingungen Deutschlands deutlich verändern. Insbesondere die geplanten Anpassungen von Steuersätzen auf Unternehmens- und Anteilseignerebene könnten teilweise spürbare Auswirkungen auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland haben. Die Steuerreformpläne der USA und des Vereinigten Königreichs würden die allgemeine Wettbewerbspositionierung Deutschlands nur leicht verändern.



# A. Steuerpolitische Reformvorschläge in Deutschland

## I. Vorbemerkung

Im Folgenden werden die aktuellen steuerpolitischen Forderungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen)<sup>2</sup> dargestellt und erörtert. Der Detailgrad der Ausführungen bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie verfügbaren Informationen. Neben den teilweise bereits in finaler Fassung veröffentlichten Wahlprogrammen sowie Entwürfen hierzu wird auch sonstiges Quellenmaterial (beispielsweise von den Webseiten der Parteien) herangezogen. Die Erläuterungen beschränken sich auf die für die laufende Besteuerung von Unternehmen und Anteilseignern relevanten Steuerarten, die auch im weiteren Verlauf der Studie im Rahmen der Ermittlung der Effektivsteuerbelastungen Berücksichtigung finden können. Ausgeblendet werden mithin beispielsweise die Besteuerung von Arbeitseinkommen mit der progressiven Einkommensteuer, die Erbschaftsteuer, die Umsatzsteuer, etwaige Pläne zu einer Finanztransaktionssteuer, die Grunderwerbsteuer, Regelungen betreffend grenzüberschreitende Sachverhalte, die Besteuerung bestimmter Geschäftsmodelle (zum Beispiel von Digitalunternehmen, Forschung und Entwicklung oder grünen Technologien) sowie administrative Aspekte. Ebenso wenig berücksichtigt diese Studie temporäre Erleichterungen für Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der COVID19-Pandemie leiden, wie beispielsweise eine temporäre Ausdehnung des steuerlichen Verlustrücktrags oder zeitlich begrenzte, vorteilhaftere Abschreibungsregelungen.

## II. CDU/CSU

Das gemeinsame Wahlprogramm von CDU und CSU wurde am 21. Juni 2021 vorgestellt.<sup>3</sup> Die Schwesterparteien verfolgen das Ziel, die Unternehmensbesteuerung in Deutschland wettbewerbsfähiger zu machen. Zu diesem Zweck sollen Gewinne, die im Unternehmen verbleiben, einer Steuerlast von maximal 25 Prozent unterliegen. Hierbei soll auch Rechtsformneutralität (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Einzelunternehmer) hergestellt werden. Außerdem soll die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert werden. Unternehmen sollen überdies von neuen Abschreibungsregeln profitieren können. In diesem Zusammenhang sind die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie verbesserte Abschreibungsregeln für digitale Technologien geplant.<sup>4</sup> Im Zuge der geplanten Entlastungen soll auch der Solidaritätszuschlag

---

2 Die Reihenfolge der Nennung der Parteien basiert auf der Sitzverteilung im 19. Deutschen Bundestag, vgl. [https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung\\_19wp](https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung_19wp) [05.05.2021].

3 CDU/CSU (2021).

4 Vgl. CDU/CSU (2021), S. 35.

schrittweise vollständig abgeschafft werden.<sup>5</sup> Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer lehnen CDU und CSU ab.<sup>6</sup>

### III. SPD

Die SPD hat am 9. Mai 2021 als erste der im Bundestag vertretenen Parteien ihr finales Wahlprogramm veröffentlicht.<sup>7</sup> Darin fordern die Sozialdemokraten die Wiedereinführung einer Vermögensteuer. Sehr hohe Vermögen sollen einem einheitlichen Steuersatz von einem Prozent unterliegen. Daneben soll es hohe persönliche Freibeträge geben, um nur den besonders vermögenden Teil der Gesellschaft zusätzlich zu belasten. Die „Grundlage von Betrieben“ soll verschont werden, damit durch die Steuer keine Arbeitsplätze gefährdet werden.<sup>8</sup>

Die im Wahlprogramm der SPD enthaltenden Ausführungen zu den steuerlichen Plänen sind insgesamt wenig konkret. Weitere Details gehen aus einem Beschluss des SPD-Präsidiums vom 26. August 2019<sup>9</sup> hervor und wurden ferner auf dem SPD-Parteitag im Dezember 2019 konkretisiert.<sup>10</sup> Demzufolge sollen der Vermögensteuer sowohl natürliche als auch juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften, unterliegen. Der Steuersatz soll einheitlich ein Prozent betragen und für sehr hohe Vermögen auf bis zu zwei Prozent ansteigen.<sup>11</sup> Persönliche Freibeträge von zwei Millionen Euro für Alleinstehende und vier Millionen Euro für Verheiratete sollen sicherstellen, dass nur besonders reiche Teile der Bevölkerung von der Steuer getroffen werden. Kleinen und mittleren Unternehmen soll eine Freigrenze zugutekommen, unterhalb derer das Vermögen steuerfrei bleibt. Um eine Substanzbesteuerung von Betriebsvermögen zu vermeiden, sind außerdem Verschonungsregeln geplant.<sup>12</sup> Außerdem sind Freistellungen für Altersvorsorgevermögen geplant. Da die Steuer nach Plänen der SPD sowohl auf Ebene der Unternehmen als auch auf Ebene der Anteilseigner zum Tragen kommen kann, sieht der Vorschlag der SPD auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vor. Die eine Alternative ist das sogenannte Halbvermögensverfahren, demzufolge das Vermögen auf Ebene der Kapitalgesellschaft und auf Ebene des Anteilseigners jeweils nur zur Hälfte bei

---

5 Vgl. CDU/CSU (2021), S. 34.

6 Vgl. CDU/CSU (2021), S. 74.

7 SPD (2021).

8 Vgl. SPD (2021), S. 23.

9 SPD (2019).

10 Vgl. Süddeutsche Zeitung (2019).

11 Derzeit bestehen Überlegungen seitens der SPD hinsichtlich der Einführung eines Stufentarifs. Auf ihrer Webseite bezieht sich die Partei auf einen Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbunds. Dieser sieht für Vermögen ab 1 Mio. EUR einen Steuersatz von 1 % vor. Bis zu einem Nettogesamtvermögen von 20 Mio. EUR soll der Steuersatz auf 1,5 % ansteigen. Bei Überschreiten der Grenze von 100 Mio. EUR bzw. 1 Mrd. EUR soll der Steuersatz 1,75 % bzw. 2 % betragen. Vgl. <https://www.spd.de/aktuelles/vermoegensteuer/> [06.05.2021].

12 Konkrete Ausführungen hierzu sind nicht ersichtlich. Allerdings sollen sich die Verschonungsregeln vermutlich an den für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Regelungen orientieren. So soll beispielsweise für Betriebe, die zur Zahlung der Vermögensteuer Vermögen veräußern müssten, die Steuer ausgesetzt werden. Vgl. Tagesspiegel (2019).

der Bemessung der Steuer berücksichtigt wird. Eine zweite Alternative ist die Besteuerung von Betriebsvermögen ausschließlich auf Ebene der natürlichen Person, die die Beteiligung an der Gesellschaft hält, wohingegen auf Ebene der Gesellschaft selbst keine Besteuerung erfolgt. Die Bewertung des Vermögens soll sich an den Verkehrswerten orientieren und an die Regelungen bei der Erbschaftsteuer angelehnt werden. Im Ausland belegenes Vermögen soll steuerpflichtig sein, soweit es nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt ist. Mit ihren Plänen zur Vermögensteuer will die SPD pro Jahr zehn Milliarden Euro einnehmen.<sup>13</sup>

Neben der Forderung nach einer Wiedereinführung der Vermögensteuer gehen aus dem vorliegenden Wahlprogramm der SPD für die Bundestagswahl keine Vorschläge hervor, die für die Berechnung der Effektivsteuerbelastung von Unternehmen und Anteilseignern im weiteren Verlauf der Studie Relevanz haben. Eine komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist explizit nicht geplant; dieser soll für Spitzenverdiener/innen beibehalten werden.<sup>14</sup>

#### IV. AfD

Die AfD hat ihr Wahlprogramm auf ihrem Bundesparteitag am 10. und 11. April 2021 beschlossen und am 20. Mai 2021 veröffentlicht.<sup>15</sup> Die Partei spricht sich gegen eine Wiedereinführung der Vermögensteuer sowie für eine komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags aus. Außerdem fordert die AfD die ersatzlose Streichung der Gewerbesteuer und weiterer Steuerarten wie die Grundsteuer, die Erbschaftsteuer und kleinere Verbrauchsteuern, verbunden mit einer Konzentration auf die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer.<sup>16</sup> Die AfD schlägt eine Orientierung am Steuerreformkonzept des ehemaligen Verfassungsrichters Kirchhof vor, ohne diese jedoch näher zu konkretisieren.<sup>17</sup> Paul Kirchhof legte 2011 ein Reformkonzept vor, demzufolge die Steuerartenvielfalt drastisch reduziert werden sollte. Natürliche und juristische Personen sollten einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 Prozent unterliegen. An Stelle der Gewerbesteuer sollte eine kommunale Zuschlagsteuer treten, der sämtliche einkommensteuerpflichtige Personen unterliegen sollten.<sup>18</sup> Im Vorschlag der AfD bleibt offen, ob die Gewerbesteuer tatsächlich ersatzlos entfallen soll oder – in Anlehnung an Kirchhof – der Wegfall beispielsweise mit einer Erhöhung der Körperschaft- beziehungsweise Einkommensteuer einhergehen soll.<sup>19</sup>

---

13 Vgl. <https://www.spd.de/aktuelles/vermoeigensteuer/> [06.05.2021].

14 Vgl. SPD (2021), S. 22.

15 AfD (2021).

16 Vgl. AfD (2021), S. 32-36.

17 Vgl. AfD (2021), S. 32.

18 Vgl. beispielsweise Dziadkowski (2011), S. 3, 7.

19 Aufgrund der mangelnden Präzision im vorliegenden Wahlprogramm der AfD wird daher auf die quantitative Abbildung des Wegfalls der Gewerbesteuer im weiteren Verlauf der Studie verzichtet.

## V. FDP

Die FDP macht sich in ihrem am 16. Mai 2021 vorgelegten finalen Wahlprogramm<sup>20</sup> für steuerliche Entlastungen stark. Im Hinblick auf die Besteuerung von Unternehmen soll die Steuerlast auf etwa 25 Prozent gesenkt werden.<sup>21</sup> Die Gewerbesteuer soll langfristig abgeschafft werden. Die Finanzierung der Kommunen soll stattdessen durch einen Zuschlag auf die Körperschaftsteuer oder die Einkommensteuer sowie durch eine höhere Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen sichergestellt werden.<sup>22</sup> In einem Antrag der Fraktion der FDP an die Bundesregierung<sup>23</sup> wird die geplante Reform der Gewerbesteuer konkretisiert. Neben der langfristigen kompletten Abschaffung der Gewerbesteuer sollen kurzfristig die Hinzurechnungstatbestände geprüft und reduziert werden, sofern sie nicht mehr mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar sind. Auf diese Weise soll gleichzeitig die gewerbesteuerliche der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage angenähert werden.

Die Freien Demokraten fordern, die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter zu verstetigen und digitale Güter über verkürzte Fristen von höchstens drei Jahren abzuschreiben. Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, die derzeit bei 800 Euro liegt (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG), soll angehoben werden.<sup>24</sup>

Die FDP fordert außerdem eine komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags.<sup>25</sup> Im Hinblick auf die Besteuerung von Kapitaleinkommen sprechen sich die Freien Demokraten für die Wiedereinführung einer Spekulationsfrist von drei Jahren für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren aus. Darüber hinaus soll der Sparerfreibetrag deutlich angehoben werden.<sup>26</sup> Eine einmalige Vermögensabgabe oder die Wiedereinführung der Vermögensteuer soll es unter den Freien Demokraten nicht geben.<sup>27</sup>

## VI. Die Linke

Die Linke hat ihren Wahlprogrammewurf für die Bundestagswahl am 8. Februar 2021 vorgestellt.<sup>28</sup> Darin fordert die Partei die Wiedereinführung der Vermögensteuer. Diese soll

---

20 FDP (2021a).

21 Vgl. FDP (2021a), S. 6.

22 Vgl. FDP (2021a), S. 6-7.

23 FDP (2021b).

24 Vgl. FDP (2021a), S. 7. Eine genaue Grenze wird im Wahlprogramm nicht genannt.

25 Vgl. FDP (2021a), S. 11.

26 Vgl. FDP (2021a), S. 12. Ein genauer Betrag wird im Wahlprogramm nicht genannt.

27 Vgl. FDP (2021a), S. 11.

28 Die Linke (2021a). Am 20. Juni 2021 wurde die endgültige Fassung verabschiedet, die jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie noch nicht vorliegt, <https://www.die-linke.de/wahlen/wahlprogrammewurf-2021/> [22.06.2021].

Nettvermögen von mehr als einer Million Euro mit fünf Prozent belasten.<sup>29</sup> Unternehmen und betriebsnotwendiges Vermögen sollen von Freibeträgen von mindestens fünf Millionen Euro profitieren. Überdies sind Missbrauchsvorschriften geplant, die verhindern sollen, dass Privatvermögen in Betriebsvermögen „versteckt“ wird. Betriebsvermögen, das sich in ausländischem Eigentum befindet, soll ebenso besteuert werden wie im Falle inländischer Eigentümer.<sup>30</sup> Neben der Vermögensteuer plant Die Linke auch eine Vermögensabgabe für Nettvermögen über zwei Millionen Euro. Für Betriebsvermögen ist auch hier ein Freibetrag von fünf Millionen Euro vorgesehen. Der progressive Tarif der Abgabe soll zehn bis 30 Prozent betragen; eine Ratenzahlung über 20 Jahre soll möglich sein.<sup>31</sup> Die Linke rechnet mit jährlichen Mehreinnahmen durch die Vermögensteuer von 100 Milliarden Euro, während die Vermögensabgabe über einen Zeitraum von 20 Jahren insgesamt weitere 310 Milliarden Euro in die Staatskasse spülen soll.<sup>32</sup>

Außerdem fordert Die Linke eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 15 auf 25 Prozent.<sup>33</sup> Auch die Gewerbesteuer soll reformiert werden.<sup>34</sup> Diese soll in eine sogenannte Gemeindefortschrittsteuer umgewandelt werden. Die Bemessungsgrundlage soll durch den Einbezug von Pachten, Mieten, Leasingraten und Lizenzgebühren ausgeweitet werden.<sup>35</sup> Laut Bundestagsantrag vom April 2021 sollen zudem Schuldzinsen in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.<sup>36</sup> Überdies soll die Steuer auch gutverdienende Selbstständige und Freiberufler belasten. Im Gegenzug soll der Freibetrag auf 30.000 Euro angehoben werden.<sup>37</sup> Außerdem soll die *festgesetzte Steuer* bei der Einkommensteuer „berücksichtigt“ werden.<sup>38</sup> Schließlich soll auch die Abführung eines Teils des Gewerbesteueraufkommens an Bund und

---

29 Das im Wahlprogrammwurf vorgestellte Konzept einer Vermögensteuer ist nicht deckungsgleich mit den Plänen laut der Webseite der Linken. Dort ist die Rede von einem Steuersatz von 1 % für Nettvermögen über 1 Mio. EUR, der bis zu einem Nettvermögen von 50 Mio. EUR auf 5 % ansteigen soll, vgl. <https://www.die-linke.de/themen/steuer/> [11.05.2021]. Für Zwecke dieser Studie legen wir den im Wahlprogrammwurf genannten Vorschlag zugrunde.

30 Vgl. Die Linke (2021a), S. 82.

31 Vgl. Die Linke (2021a), S. 82.

32 Vgl. Die Linke (2021a), S. 82.

33 Vgl. Die Linke (2021a), S. 82.

34 Vgl. Die Linke (2021a), S. 83.

35 Unter der aktuellen Rechtslage werden Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen bzw. unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nur zu einem Fünftel bzw. nur zur Hälfte und Lizenzgebühren nur zu einem Viertel dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind und soweit die Summe der hinzuzurechnenden Beträge 200.000 EUR übersteigt (§ 8 Nr. 1 lit. d-f GewStG).

36 Vgl. Die Linke (2021b).

37 Der gegenwärtige Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften beträgt 24.500 EUR. (§ 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG).

38 Bisher ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt, lediglich um das maximale Vierfache (bis zum Veranlagungszeitraum 2019 das 3,8-fache) des Gewerbesteuermessbetrags (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von über 400 % kann die festgesetzte Gewerbesteuer mithin nicht voll auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Der Vorschlag der Linken bezieht sich hingegen auf die tatsächlich festgesetzte Steuer, sodass eine volle Anrechnung der Gewerbesteuer grundsätzlich möglich ist, sofern die auf die gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer hoch genug ist.



Länder, die sogenannte Gewerbesteuerumlage, abgeschafft werden, um Städte und Gemeinden finanziell zu entlasten.

Auf Anteilseignerebene relevant ist die von der Linken geplante Abschaffung der Abgeltungssteuer. Kapitalerträge sollen nicht länger mit einem reduzierten, pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden, sondern der progressiven Einkommensteuer unterliegen. Einschränkungen im Hinblick auf die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen und der Sparerpauschbetrag sollen jedoch beibehalten werden.<sup>39</sup> Die Einkommensteuer soll ebenfalls reformiert werden.<sup>40</sup> Während niedrige und mittlere Einkommen entlastet werden sollen, sind für hohe Einkommen stärkere Belastungen vorgesehen.<sup>41</sup> Der Grundfreibetrag, der in den Jahren 2020 und 2021 für Ledige 9.408 Euro bzw. 9.744 Euro beträgt (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG), soll auf 14.400 Euro angehoben werden. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 70.000 Euro (Alleinstehende) soll eine zusätzliche Stufe mit einem um elf Prozentpunkte erhöhten Spitzensteuersatz von 53 Prozent eingeführt werden. Der sogenannte Reichensteuersatz von bisher 45 Prozent soll deutlich angehoben werden – auf 60 Prozent ab der aktuellen Reichensteuergrenze<sup>42</sup> sowie auf 75 Prozent für zu versteuernde Einkommen über einer Million Euro. Darüber hinaus soll der Solidaritätszuschlag für hohe Einkommen beibehalten werden.<sup>43</sup>

## VII. Bündnis 90/Die Grünen

Auch Bündnis 90/Die Grünen fordern in ihrem am 19. März 2021 präsentierten Wahlprogrammwurf<sup>44</sup> die Einführung einer Vermögensteuer für Vermögen über zwei Millionen Euro. Diese soll jährlich ein Prozent betragen. Die Partei plant hierbei auch die Einführung von Begünstigungen für Betriebsvermögen, wobei insbesondere mittelständische und Familienunternehmen Berücksichtigung finden sollen.<sup>45</sup> Wie diese Begünstigungen konkret gestaltet sein sollen, wird weder im Wahlprogrammwurf noch in sonstigen aktuellen Veröffentlichungen dargelegt.

---

39 Vgl. Die Linke (2021a), S. 84.

40 Auch andere Parteien wollen die Einkommensteuer reformieren. Da eine Reform der Einkommensteuer bei Beibehaltung der Abgeltungssteuer jedoch keinen Einfluss auf die Besteuerung von Kapitaleinkommen hat und damit für die Berechnung der Effektivsteuerbelastungen auf Ebene der Unternehmen und der Anteilseigner in der vorliegenden Studie nicht relevant ist, werden diese Reformvorschläge nicht näher betrachtet.

41 Vgl. Die Linke (2021a), S. 84.

42 Die aktuelle Grenze liegt bei 274.613 EUR (2021) bzw. 270.501 EUR (2020) für Alleinstehende (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG). Für Verheiratete verdoppelt sich der Betrag.

43 Vgl. Die Linke (2021a), S. 84.

44 Bündnis 90/Die Grünen (2021). Der finale Programmtext wurde am 13. Juni 2021 beschlossen, liegt zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie aber noch nicht vor, <https://www.gruene.de/artikel/wahlprogramm-zur-bundestagswahl-2021> [22.06.2021].

45 Vgl. Bündnis 90/Die Grünen (2021), S. 49.

Außerdem planen Bündnis 90/Die Grünen die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge. Stattdessen soll Kapitaleinkommen wieder progressiv mit der regulären Einkommensteuer besteuert werden.<sup>46</sup> Auch Bündnis 90/Die Grünen fordern eine Reform der Einkommensteuer.<sup>47</sup> Um kleine und mittlere Einkommen stärker zu entlasten, soll der Grundfreibetrag erhöht werden. Demgegenüber soll der Tarif für hohe Einkommen angehoben werden. Für Einkommen ab 100.000 Euro für Alleinstehende (200.000 Euro für Paare) soll eine zusätzliche Stufe mit einem um drei Prozentpunkte erhöhten Spitzensteuersatz von 45 Prozent eingeführt werden. Der Reichensteuersatz soll bereits ab einem Einkommen von 250.000 Euro (500.000 Euro für Paare) greifen und ebenfalls um drei Prozentpunkte auf 48 Prozent erhöht werden.<sup>48</sup>

## VIII. Übersicht

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die steuerpolitischen Forderungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, die für die Effektivsteuerbelastung von Unternehmen und Anteilseignern relevant sind und im weiteren Verlauf der Studie berücksichtigt werden.

---

46 Vgl. Bündnis 90/Die Grünen (2021), S. 49.

47 Vgl. Bündnis 90/Die Grünen (2021), S. 48-49.

48 Unter der aktuellen Rechtslage erreichen den bisherigen Reichensteuersatz von 45 % erst Ledige mit einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 EUR (2021) bzw. 270.501 EUR (2020) (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG). Für Verheiratete verdoppelt sich der Betrag.

Tabelle 2: Ausgewählte steuerpolitische Forderungen der Parteien im Deutschen Bundestag

Element	CDU/CSU	SPD	AfD	FDP	Die Linke	Bündnis 90/ Die Grünen
<b>Vermögensteuer</b>	-	✓	-	-	✓	✓
<b>Steuersatz</b>	-	1-2 % (Stufentarif)	-	-	5 %	1 %
<b>Persönlicher Freibetrag*</b>	-	2 Mio. EUR	-	-	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR
<b>Entlastungen für Betriebsvermögen*</b>	-	Freigrenze; Verschonungsregeln	-	-	Freibetrag 5 Mio. EUR	Begünstigungen
<b>Vermögensabgabe</b>	-	-	-	-	Freibetrag 2 Mio. EUR (PV) bzw. 5 Mio. EUR (BV); 10-30 % über 20 Jahre ( $\pm$ 0,5-1,5 % jährlich)	-
<b>Anpassung der Körperschaftsteuer</b>	Gesamtbelastung inkl. GewSt auf 25 % senken	-	-	Gesamtbelastung inkl. GewSt auf 25 % senken	Erhöhung der KSt auf 25 %	-
<b>Reform der Gewerbesteuer</b>	-	-	Abschaffung**	Langfr. Abschaffung, kurzfr. Reduktion der Hinzurechnung	Umwandlung in sog. Gemeindegewerbesteuer	-
<b>Abschaffung der Abgeltungsteuer</b>	-	-	-	-	✓	✓
<b>Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags</b>	✓	-	✓	✓	-	-

\* nicht Teil der Modellierung, da bei der Modellierung von der Spitzenbelastung ausgegangen wird (siehe Kapitel C.I.1)

\*\* nicht Teil der Modellierung, da unklar ist, ob die Abschaffung der Gewerbesteuer anderweitig kompensiert werden soll (beispielsweise in Anlehnung an Kirchhof).

## **B. Methodik zur Berechnung effektiver Steuerbelastungen**

### **I. Vorbemerkung zur Struktur des Modells**

Die folgende Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung fußt auf dem etablierten investitionstheoretischen Ansatz der Ökonomen Devereux und Griffith.<sup>49</sup> Bei diesem Ansatz handelt es sich um ein sogenanntes zukunftsorientiertes Verfahren, welches unter Berücksichtigung relevanter Steuerregelungen die Steuerbelastung einer hypothetischen Investition berechnet. Der Ansatz ermöglicht es, die Wirkung relevanter steuerlicher Regelungen auf Unternehmensentscheidungen systematisch zu modellieren.

Mit dieser Methodik lassen sich zunächst die Effekte der Besteuerung auf die Kapitalkosten einer Investition berechnen. Anschließend wird die effektive Durchschnittssteuerbelastung (Effective Average Tax Rate, EATR) ermittelt, welche die effektive Steuerbelastung einer profitablen Investition in ein Unternehmen relativ zu der Steuerbelastung einer Kapitalmarktinvestition (Alternativinvestition) darstellt.<sup>50</sup>

### **II. Das Maß der effektiven Durchschnittssteuerbelastung (EATR)**

Hat ein Unternehmen zwischen mehreren, sich gegenseitig ausschließenden Investitionen die Wahl, so wird es sich für diejenige Investition entscheiden, welche die höchste Nachsteuerrendite verspricht. Für diese Entscheidung ist demnach relevant, wie die Besteuerung den Kapitalwert einer durchschnittlichen, rentablen Investition beeinflusst. Dies wird durch die EATR gemessen. Die Standort- und die Finanzierungswahl sind die wichtigsten Beispiele für eine solche Entscheidungssituation.

Formal vergleicht die EATR die ökonomische Rendite einer Investition ohne Steuern mit der ökonomischen Rendite unter Steuern. Sie berechnet sich aus der Differenz beider Maße, welche durch den Barwert des Investitionsertrags vor Steuern geteilt wird, um die effektive Durchschnittssteuerbelastung für Projekte mit unterschiedlicher Rentabilität vergleichbar zu machen.

Zur Berechnung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung ist eine Annahme über die erwartete finanzielle Rendite einer profitablen Investition notwendig. Für die Berechnung wird dabei von einer Vorsteuerrendite von 20 Prozent ausgegangen.

---

49 Vgl. Devereux und Griffith (1999, 2003). Der Ansatz nach Devereux und Griffith basiert auf der allgemein akzeptierten Grundlage von King und Fullerton (1984). Für detailliertere Informationen sei der interessierte Leser auf diese Papiere verwiesen.

50 Vgl. Devereux und Griffith (1999, 2003) sowie Schreiber et al. (2002) für eine detailliertere Beschreibung der Steuerbelastungsmasse.

### III. Die modellierte hypothetische Investition

#### 1. Unternehmensebene

Die Berechnungen unterstellen eine Kapitalgesellschaft des verarbeitenden Gewerbes, die eine Investition in eine vorgegebene Kombination aus verschiedenartigen Wirtschaftsgütern tätigt. Das hypothetische Investitionsvorhaben besteht zu gleichen Teilen aus immateriellen Wirtschaftsgütern, Industriegebäuden, Maschinen, Finanzanlagen und Vorratsvermögen. Dabei werden auch unterschiedliche Wege der Finanzierung berücksichtigt. Die wichtigsten Modellannahmen der Berechnungen sind in Tabelle 3 zusammengefasst. Die Gewichtung der Finanzierungsarten orientiert sich an empirischen Daten und an Arbeiten, die für die EU-Kommission durch das ZEW erstellt wurden.<sup>51</sup>

Tabelle 3: Zusammenfassung der Modellannahmen

Annahme in Bezug auf ...	Gewichtung/Wert
Rechtsform	Kapitalgesellschaft
Branche	Verarbeitendes Gewerbe
Wirtschaftsgüter (Gewichtung)	Firmengebäude (20 %), Immateriellgüter (20 %), Maschinen (20 %), Finanzanlagen (20 %), Vorräte (20 %)
Finanzierungsquellen (Gewichtung)	Einbehaltene Gewinne (55 %), Neues Eigenkapital (10 %), Fremdkapital (35 %)
Ökonomische Abschreibung	Degressiv - Firmengebäude 3.1 % - Immateriellgüter 15.35 % - Maschinen 17.5 %
Realer Marktzins	5 %
Reale Vorsteuerrendite (zur EATR-Berechnung)	20 %
Inflationsrate	2 %

Quelle: ZEW.

Das Modell deckt die wichtigsten steuerlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften ab. Berücksichtigt werden Steuern auf die Gewinne und gegebenenfalls auf das eingesetzte Kapital der Kapitalgesellschaften. In Bezug auf die Besteuerung von Unternehmensgewinnen berücksichtigt das Modell den zusammengesetzten Spitzengewinnsteuersatz ebenso wie Zuschläge.

<sup>51</sup> Siehe z. B. Spengel et al. (2021).

Weiterhin bezieht es die wichtigsten Besonderheiten der Kapitalbesteuerung, insbesondere der Grundsteuer und Vermögensteuer, mit ein. Eingang in die Berechnungen finden sowohl die Tarifbelastungen dieser Steuern als auch die Interaktion der verschiedenen Steuerarten und die wichtigsten Regelungen zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, beispielsweise die Bestimmungen zur steuerlichen Abschreibung oder zur Vorratsbewertung. Es wird grundsätzlich von einer Bemessungsgrundlage für Zwecke der Gewinn- und Kapitalsteuern ausgegangen, bei der die Spitzensteuersätze Anwendung finden.

## **2. Anteilseignerebene**

Zusätzlich wird auch die Ebene des Investors der Unternehmung in die Berechnungen und Analysen einbezogen. Es handelt sich dabei um die Frage, wie der Eigenkapitalgeber (das heißt Anteilseigner der Unternehmung) steuerlich behandelt wird.<sup>52</sup>

Bei den Berechnungen und Annahmen wird der Ansatz aus dem vorherigen Abschnitt grundsätzlich beibehalten. Zusätzlich gehen nun Steuerparameter der jeweiligen Personenbesteuerung mit ein. Diese beinhalten persönliche Einkommensteuersätze auf Dividenden, auf Veräußerungsgewinne und auf Zinsen. Darüber hinaus werden die persönlichen Vermögensteuern auf Aktien und sonstige Finanzanlagen, wie zum Beispiel Anleihen, berücksichtigt. Da die Höhe der persönlichen Besteuerung von der Situation des Anteilseigners abhängt, wird davon ausgegangen, dass der Anteilseigner dem einkommensteuerlichen Höchststeuersatz unterliegt sowie eine wesentliche Beteiligung am Unternehmen hält.

---

<sup>52</sup> Es findet sich eine Reihe von Situationen, in denen die Anteilseignerbesteuerung relevant ist. Diese entsprechen jedoch eher rein nationalen Fällen als Szenarien mit international operierenden Unternehmen. Somit ist die Einbeziehung der Anteilseignerbesteuerung vor allem dann geboten, wenn kleine und mittlere Unternehmen betrachtet werden.



## C. Analyse der Auswirkungen steuerlicher Reformvorschläge auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland

Im Folgenden werden die aktuellen steuerpolitischen Forderungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien anhand ihrer Effekte auf die effektive durchschnittliche Steuerbelastung untersucht. In Unterkapitel I werden zunächst die Effekte der steuerlichen Pläne isoliert betrachtet, um darauf aufbauend in Unterkapitel II eine Analyse nach Parteien und damit kumulierten Maßnahmenpaketen vorzunehmen.

### I. Isolierte Effekte einzelner steuerlicher Reformvorschläge

#### 1. Vermögensteuer und Vermögensabgabe

SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen haben die Einführung einer Vermögensteuer geplant. Basierend auf den Plänen der drei Parteien werden daher zunächst drei Szenarien einer Vermögensteuereinführung modelliert.

Relevant für die Modellierung ist, ob neben natürlichen Personen auch juristische Personen steuerpflichtig sind, wie es bei der bis einschließlich 1996 erhobenen Vermögensteuer in Deutschland der Fall war. Die SPD sieht sowohl die Besteuerung auf Ebene des Unternehmens und seiner Anteilseigner in Kombination mit dem Halbvermögensverfahren als auch die alleinige Besteuerung auf Ebene der natürlichen Person als eine Möglichkeit. In Anlehnung an die Studie von Spengel et al. (2013)<sup>53</sup> gehen wir von der Anwendung des Halbvermögensverfahrens aus. Die Linke wiederum schlägt laut Bundestagsantrag vom November 2017<sup>54</sup> vor, die Vermögensteuer als Individualsteuer auszugestalten, was bedeutet, dass das Vermögen ausschließlich auf Ebene der natürlichen Person (im Falle einer Kapitalgesellschaft demnach auf Ebene der Anteilseigner) zu besteuern wäre. Bei den Grünen bleibt offen, wie die Steuerpflicht ausgestaltet werden könnte und eine etwaige Doppelbesteuerung vermieden werden soll. Im Folgenden wird daher – äquivalent zu der Studie von Spengel et al. (2013) und dem Programm der Linken – angenommen, dass die Vermögensteuer von Bündnis 90/Die Grünen ausschließlich auf Ebene der natürlichen Person beziehungsweise der Anteilseigner greift. Da im Rahmen der EATR-Berechnung die *Spitzenbelastung* betrachtet wird, haben Freibeträge auf die Modellierung keine Auswirkung, das heißt, wir gehen von einer zusätzlichen über Freibeträgen und Freigrenzen liegenden Investition aus, die voll nach der Vermögensteuer zu versteuern wäre. Die wichtigsten zusätzlichen Annahmen und Modellierungsparameter werden in Tabelle 4 zusammengefasst. Die Ergebnisse der Modellierung sind in Tabelle 5 dargestellt.

---

53 Spengel et. al. (2013).

54 Die Linke (2020), S. 13-14.



Tabelle 4: Modellparameter für eine Vermögensteuer nach Parteien

Element	SPD	Die Linke	Bündnis 90/ Die Grünen
Steuersatz	2 % (Höchstsatz)	5 % + 1,5 % jährliche Belastung der Vermögensabgabe	1 %
Ebene der Besteuerung	Unternehmen und Anteilseigner (mit Halbvermögensverfahren)	Anteilseigner	Anteilseigner
Entlastungen	Investition oberhalb von Freibeträgen oder Freigrenzen, daher keine Modellierung dieser Elemente		

Wird die EATR auf Unternehmensebene betrachtet, so hätte nur die Vermögensteuer der SPD einen EATR erhöhenden Effekt, da laut den verfügbaren Informationen nur hier eine Steuerpflicht auf Ebene der juristischen Person bestehen würde. Im Fall von Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen würde die Steuerpflicht erst auf Anteilseignerebene entstehen. Als Alternative sieht auch die SPD eine alleinige Besteuerung auf Ebene der natürlichen Person vor; in dem Fall wären die Ergebnisse der Modellierung mit denen der beiden anderen Parteien vergleichbar.

Betrachtet man den Effekt der SPD-Pläne auf die Finanzierungsform bezogen, so wird deutlich, dass die Vermögensteuer die steuerliche Attraktivität der Eigenkapitalfinanzierung schmälern würde. Da die Vermögensteuer nur auf das Eigenkapital erhoben wird, steigt die EATR nur bei eigenkapitalfinanzierten Investitionen, nicht aber bei einer fremdfinanzierten Investition. Diese Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung verstärkt den Anreiz, Investitionen über Fremdkapital zu finanzieren.

Auf Anteilseignerebene hat die Vermögensteuer der SPD unter Anwendung des Halbvermögensverfahrens eine leichte Reduktion der EATR gegenüber dem Status Quo zur Folge. Die Ursache ist, dass die anteilige Vermögensbesteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Ausschüttung an die Anteilseigner reduziert und im Zuge dessen die Steuerbelastung auf Anteilseignerebene (mit Vermögensteuer und Abgeltungsteuer) relativ zu der Alternativanlage am Kapitalmarkt sinkt. Eine selbständige Vermögensteuerpflicht der Kapitalgesellschaft unter Anwendung des Halbvermögensverfahrens führt also bei gemeinsamer Betrachtung der Unternehmens- und der Anteilseignerebene insgesamt zu einer Reduktion der EATR.<sup>55</sup> Bei der Interpretation dieser Ergebnisse muss beachtet werden, dass die EATR aufzeigt, inwiefern

<sup>55</sup> Eine selbständige Vermögensteuerpflicht der Kapitalgesellschaft kann allerdings auch zu einem Anstieg der EATR führen, falls der Kapitalgeber infolge des hohen persönlichen Freibetrags nicht der Vermögensteuer unterliegt. In diesem Fall entsteht keine Vermögensteuerschuld auf die Alternativanlage und auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft, während die auf Ebene der Kapitalgesellschaft erhobene Vermögensteuer definitiv wird.

steuerliche Regelungen die Investitionsattraktivität im Unternehmen *relativ zu einer Anlage am Kapitalmarkt* beeinflussen. Sie zeigt nicht die absolute Belastung einer Investition. Diese kann durch die Vermögensteuer substantiell ansteigen (s. Kapitel C.I.2).

*Tabelle 5: Effekt einer Vermögensteuer auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland*

Unternehmensebene						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
<b>2020</b>	28,9	-	32,3	-	22,7	-
<b>SPD</b>	30,6	1,7	34,9	2,6	22,7	0,0
<b>Linke</b>	28,9	0,0	32,3	0,0	22,7	0,0
<b>Grüne</b>	28,9	0,0	32,3	0,0	22,7	0,0
Gesamtebene (Unternehmen + Anteilseigner)						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
<b>2020</b>	37,0	-	36,4	-	36,1	-
<b>SPD</b>	36,9	-0,1	36,4	0,0	36,0	-0,1
<b>Linke</b>	37,0	0,0	36,4	0,0	36,1	0,0
<b>Grüne</b>	37,0	0,0	36,4	0,0	36,1	0,0

Quelle: ZEW. Die Modellierung der Vermögensteuer beruht auf den in Tabelle 4 dargelegten Parametern.

Eine Vermögensteuer, welche nur auf Anteilseignerebene anfällt, wie hier von Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke, führt – zunächst vielleicht überraschend – nicht zu einer Erhöhung der EATR. Die EATR impliziert stets einen Vergleich mit einer Anlage am Kapitalmarkt. Bei einer identischen Vermögensteuer auf die Investition im Unternehmen und auf die Kapitalmarktanlage wird die Investition im Unternehmen relativ zur Kapitalmarktanlage nicht unattraktiver. Die Kapitalkosten und die EATR bleiben mithin unverändert. Eine notwendige Annahme hierfür ist, dass Anteile an Kapitalgesellschaften ebenso wie andere Kapitalanlagen hinreichend marktgerecht bewertet werden können. Es kann auch dann zu einer steuerlichen Diskriminierung (von Finanzierungsformen) durch die Vermögensteuer kommen, wenn der Kapitalgeber nicht der Vermögensteuer unterliegt oder wenn sich ein Unternehmen am internationalen Kapitalmarkt finanzieren kann.

## 2. Exkurs: Substanzbesteuerung durch Vermögensteuer

Die EATR zeigt auf, inwiefern steuerliche Regelungen die Investitionsattraktivität im Unternehmen relativ zu einer Anlage am Kapitalmarkt beeinflussen. Sie zeigt daher nicht die absolute Belastung einer Investition durch die Vermögensteuer. Zudem kann die EATR nur bedingt die Belastungseffekte für Investitionen mit einer geringen Rendite widerspiegeln, da im Rahmen der EATR-Modellierung von einer Unternehmensinvestition mit positiver und relativ hoher Rendite ausgegangen wird. Eine Vermögensteuer fällt jedoch unabhängig vom Ertrag einer Investition an, was dazu führt, dass insbesondere ertragsschwache Investitionen von ihrer Einführung betroffen wären; relativ zum geringen Ertrag steigt die Vermögensteuerlast. Bei geringen Erträgen einer Investition kann es so zu einer Substanzbesteuerung durch die Vermögensteuer kommen, das heißt eine Steuerzahlung, die nur durch einen Eingriff in die Vermögenssubstanz aufgebracht werden kann. Eine Substanzbesteuerung wird auch als eine konfiskatorische Belastung bezeichnet und wird verfassungsrechtlich kritisch gesehen.<sup>56</sup> Wann es zu einer Substanzbesteuerung kommt, kann hier im Rahmen einer einfachen Beispielrechnung verdeutlicht werden.

Vermögenswerte stellen Barwerte der erwarteten Erträge dar. Daher lassen sich Vermögensteuern in barwertäquivalente Ertragsteuern umrechnen. Im Ergebnis kann es durch die Mehrfachbelastung mit Ertragsteuern und Steuern auf die Substanz, wie Vermögensteuern (sowie schlussendlich Erbschaft- und Schenkungsteuern), zu einer mehr als 100-prozentigen Belastung der Erträge kommen.<sup>57</sup> Beispielhaft wird dies an einer privaten Kapitalmarktanlage verdeutlicht.<sup>58</sup> Der Steuerpflichtige investiert in Höhe von einem Euro. Betrachtet werden Szenarien mit unterschiedlicher Verzinsung zum Zinssatz  $i$  sowie Laufzeiten von  $n$  Jahren. Jährlich unterliegen die Erträge der Abgeltungsteuer  $s_a = 26,38\%$  (inklusive Solidaritätszuschlag). Bei einem Marktzins von  $5\%$  führt dies zu einer Nettorendite von  $i_s = i \times (1 - s_a) = 3,68\%$ . Eine zusätzliche Vermögensteuer  $s_v$  von beispielsweise  $1\%$  entspricht einer Ertragsteuer von  $s_{ev} = (s_v = 1\%) / (i = 5\%) = 20\%$ .<sup>59</sup> Die Nettorendite nach Abzug der Abgeltungs- und Vermögensteuer entspricht dann  $i_s = i \times (1 - s_a) - s_v = i \times (1 - s_a - s_{ev}) = 2,68\%$ . Hierzu kann nach mehreren Jahren noch die Belastung durch die Erbschaftsteuer kommen.<sup>60</sup>

---

56 Vgl. dazu Hey (2012).

57 Vgl. Spengel et al. (2013), S. 26.

58 Ähnliche Berechnungen in Spengel et al. (2013), S. 26.

59 Eine Kapitalmarktanlage in Höhe von 1, die sich zum Marktzins  $i$  verzinst, löst eine jährliche Vermögensteuer von  $1 \times s_v = s_v$  aus. Die äquivalente Ertragsteuer beträgt  $s_{ev} \times i$ . Denn setzt man  $s_{ev} = s_v / i$ , ergibt sich die Vermögensteuer  $s_v$ . Oder anders ausgedrückt: Würde man anstelle des gesamten Vermögens den Ertrag derart besteuern, dass sich im Ergebnis die gleiche Steuerbelastung wie bei Besteuerung des Vermögens ergibt, so müsste  $s_v = s_{ev} \times i \Leftrightarrow s_{ev} = s_v / i$  gelten. Bei einer Rendite von  $2\%$  entspricht die Vermögensteuer von  $1\%$  dann bereits einer Ertragsteuer von  $50\%$ .

60 Siehe Berechnungen in Spengel et al. (2013), S. 26.

Tabelle 6 zeigt die jährliche effektive Gesamtsteuerbelastung bei unterschiedlichen Zins- und Steuersatzkonstellationen. Bei einem Marktzins von 5 Prozent, einer Vermögensteuer von 1 Prozent und ohne Berücksichtigung einer Erbschaftsteuer liegt die effektive Steuerbelastung bei 46,38 Prozent.<sup>61</sup> Bei einem Marktzins von 1 Prozent und einer Vermögensteuer von 1 Prozent läge die effektive Steuerbelastung bereits bei 126,38 Prozent.<sup>62</sup> Dies bedeutet, dass der Ertrag der Anlage vollständig wegbesteuert wird und zusätzlich 26,38 Prozent des Ertrags aus der Vermögenssubstanz zu entrichten sind (nach 30 Jahren verblieben somit 0,92 Cent<sup>63</sup> des investierten Euros als Endwert). Ähnlich läge die Belastung bei einem Marktzins von nun wieder 5 Prozent aber einer Vermögensteuer von 6,5 Prozent<sup>64</sup> bei 156,38 Prozent.<sup>65</sup> Bei niedrigerer Verzinsung von 1 Prozent ergibt sich sogar eine Belastung von 676,38 Prozent<sup>66</sup> (nach 30 Jahren verblieben 17 Cent<sup>67</sup> des investierten Euros als Endwert). Unter Berücksichtigung der Inflation ergäben sich noch stärkere konfiskatorische Wirkungen. Zudem bleibt die von den Oppositionsparteien vorgeschlagene Abschaffung der Abgeltungsteuer an dieser Stelle unberücksichtigt.

Es wird deutlich, dass die Höhe des Marktzinses und (relativ hierzu) der Vermögensteuer einen hohen Einfluss darauf haben, ob eine Substanzbesteuerung auftritt. Die Gefahr einer konfiskatorischen Belastung ist bei der Diskussion um die Einführung der Vermögensteuer somit zu beachten.

Die Parteien haben bereits teilweise Maßnahmen angekündigt, die die Gefahren einer konfiskatorischen Belastung zumindest mildern sollen. Die SPD adressiert eine mögliche Substanzbesteuerung insofern, als dass für Betriebe, die zur Zahlung der Vermögensteuer Vermögen veräußern müssten, die Steuer ausgesetzt wird. Zudem sollen kleinen und mittleren Unternehmen Freigrenzen zugutekommen, unterhalb derer das Vermögen steuerfrei bleibt. Nach Die Linke sollen Unternehmen und betriebsnotwendiges Vermögen von Freibeträgen von mindestens fünf Millionen Euro profitieren. Bündnis 90/Die Grünen planen auch die Einführung von Begünstigungen für Betriebsvermögen, wobei insbesondere mittelständische und Familienunternehmen Berücksichtigung finden sollen. Genauere Angaben liegen zurzeit noch nicht vor.

---

61  $26,38 \% + 1 \% / 5 \% = 46,38 \%$ .

62  $26,38 \% + 1 \% / 1 \% = 126,38 \%$ .

63  $[1 + 1 \% \times (1 - 26,38 \% - 1 \% / 1 \%)]^{30} = 0,92$ .

64 Ein effektiver Vermögensteuersatz von 6,5 % entspricht dem von Die Linke vorgeschlagenen Satz der Vermögensteuer inkl. jährlich anteilig der Vermögensabgabe.

65  $26,38 \% + 6,5 \% / 5 \% = 156,38 \%$ .

66  $26,38 \% + 6,5 \% / 1 \% = 676,38 \%$ .

67  $[1 + 1 \% \times (1 - 26,38 \% - 6,5 \% / 1 \%)]^{30} = 17$ .

Tabelle 6: Jährliche effektive Gesamtsteuerbelastung einer Kapitalmarktanlage bei unterschiedlichen Zins- und Steuersatzkonstellationen

	$s_v = 1,0 \%$	$s_v = 2,0 \%$	$s_v = 6,5 \%$
$i = 1 \%$	126,38	226,38	676,38
$i = 3 \%$	59,71	93,05	243,05
$i = 5 \%$	46,38	66,38	156,38

Vermögensteuer  $s_v$ ; Marktzens  $i$

### 3. Unternehmensbesteuerung: Erhöhung der Körperschaftsteuer, Reform der Gewerbesteuer und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Neben der Vermögensteuer sind weitere Maßnahmen unter den Vorschlägen der Parteien des Deutschen Bundestags, die sich stärker auf die effektive Durchschnittsbesteuerung (EATR) von Unternehmen auswirken. Folgende weitere Aspekte werden zunächst isoliert betrachtet: Die Angleichung der gewerbesteuerlichen an die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage<sup>68</sup> (gemäß FDP) und alternativ die Umwandlung der Gewerbesteuer in eine Gemeindefortschäftssteuer nach Plänen von Die Linke. Die Pläne der FDP sehen kurzfristig eine Reform der Gewerbesteuer vor, unter der Hinzurechnungen und Kürzungen der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage reduziert werden sollen. Im Gegensatz dazu verfolgt Die Linke eine volle Hinzurechnung von Zinsaufwendungen. Des Weiteren werden die Effekte einer vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags (gemäß CDU/CSU, AfD und FDP), einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 Prozent (gemäß Die Linke) und einer Senkung der Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene auf 25 Prozent (gemäß FDP und CDU/CSU) betrachtet.

Die in Tabelle 7 dargestellten Ergebnisse verdeutlichen, dass insbesondere die Pläne zur Anpassung des Körperschaftsteuersatzes einen erheblichen Effekt haben. Durch die von der FDP und CDU/CSU favorisierte Absenkung des effektiven Körperschaftsteuersatzes (inklusive Gewerbesteuer) auf 25 Prozent würde es zu einer Reduktion der EATR um 6,3 Prozentpunkte (auf Unternehmensebene) beziehungsweise 4,9 Prozentpunkte (unter Hinzunahme der Anteilseignerbesteuerung) kommen. Dies entspricht einer Reduktion der EATR um mehr als 20 Prozent auf Unternehmensebene. Umgekehrt würde die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um 10 Prozentpunkte, wie von Die Linke favorisiert, eine Erhöhung der EATR um sogar 8,9 Prozentpunkte auf Unternehmensebene implizieren, was einer Erhöhung um 30 Prozent entspricht. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags hat einen vergleichsweise geringen Effekt auf die EATR (Reduktion der Steuerlast auf Unternehmensebene (Gesamtebene)

68 Die FDP sieht kurzfristig eine Reform der Gewerbesteuer vor, unter der Hinzurechnungen und Kürzungen der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage um insbesondere Lizenzaufwendungen/-erträge oder Zinsaufwendungen/-erträge abgeschafft werden sollen. Langfristig favorisiert sie eine Abschaffung der Gewerbesteuer.

um 0,7 (1,1) Prozentpunkte). Die Angleichung der Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und Körperschaftsteuer nach Plänen der FDP reduziert die indirekte Substanzbesteuerung im Rahmen der Gewerbesteuer und würde zu einer moderaten Reduktion der EATR führen. Eine Betrachtung der Wirkung auf unterschiedliche Finanzierungsformen zeigt, dass die Attraktivität der Fremdkapitalfinanzierung durch die volle Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen für die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage erhöht wird.<sup>69</sup> Die Reform der Gewerbesteuer gemäß Die Linke, die den Abzug von Fremdkapitalzinsen von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage verhindert, führt wiederum dazu, dass die Fremdkapitalfinanzierung relativ zu der Eigenkapitalfinanzierung weniger attraktiv wird. Zur Berechnung der EATR wird eine hoch profitable Modellinvestition unterstellt. Im Fall einer gerade noch profitablen (marginalen) Investition wären die Effekte einer Anpassung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage noch deutlich markanter, da gerade bei marginal profitablen Investitionen Bemessungsgrundlagenvorschriften einen starken Effekt auf die effektive Steuerbelastung haben.

*Tabelle 7: Effekt geplanter Reformen der Unternehmensbesteuerung auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland*

Unternehmensebene						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
<b>2020</b>	28,9	-	32,3	-	22,7	-
<b>GewSt FDP</b>	28,4	-0,5	32,3	0,0	21,3	-1,4
<b>GewSt Linke</b>	30,4	1,5	32,3	0,0	26,8	4,1
<b>Soli Absch.</b>	28,2	-0,7	31,5	-0,8	22,1	-0,6
<b>KSt FDP/CDU/CSU</b>	22,6	-6,3	25,6	-6,7	16,9	-5,8
<b>KSt Linke</b>	37,8	8,9	43,0	10,7	28,3	5,6

<sup>69</sup> Zinsabzugsbeschränkungen (z. B. Zinsschranken) werden im zugrundeliegenden Modell nicht abgebildet.

Gesamtebene (Unternehmen + Anteilseigner)						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
2020	37,0	-	36,4	-	36,1	-
GewSt FDP	36,6	-0,4	36,4	0,0	35,0	-1,1
GewSt Linke	38,1	1,1	36,4	0,0	39,2	3,1
Soli Absch.	35,9	-1,1	35,4	-1,0	34,9	-1,2
KSt FDP/CDU/CSU	32,1	-4,9	31,3	-5,1	31,7	-4,4
KSt Linke	43,7	6,7	44,5	8,1	40,3	4,2

Quelle: ZEW.

#### 4. Anteilseignerbesteuerung: Abschaffung der Abgeltungsteuer

Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen setzen sich für eine Abschaffung der Abgeltungsteuer ein. Die Linke fordert die volle Besteuerung nach der progressiven Einkommensteuer, während laut Bündnis 90/Die Grünen für betrieblich vereinnahmte Dividenden das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) Anwendung finden soll, wonach 60 Prozent der Dividenden und der Veräußerungsgewinne von Anteilen an Körperschaften besteuert werden.<sup>70</sup>

Tabelle 8: Effekt geplanter Reformen der Anteilseignerbesteuerung auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland

Gesamtebene (Unternehmen + Anteilseigner)						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
2020	37,0	-	36,4	-	36,1	-
Progr. ESt (Linke)	64,5	27,5	62,3	25,9	66,8	30,7
TEV (Grüne)	38,4	1,4	37,5	1,1	38,1	2,0

Quelle: ZEW.

Wie in Tabelle 8 dargestellt, führt die volle progressive Besteuerung (gemäß Die Linke) unter Zugrundelegung des von der Linken geplanten Höchststeuersatzes von 75 Prozent zu einer Erhöhung der EATR auf Gesamtebene (Unternehmen und Anteilseigner) um insgesamt

<sup>70</sup> Vgl. <https://www.gruene-bundestag.de/themen/steuern/ungerecht-und-verfassungswidrig> [06.06.2021].

27,5 Prozentpunkte. Bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens anstelle der Abgeltungsteuer (gemäß Bündnis 90/Die Grünen) kommt es an der Spitze, das heißt unter Zugrundelegung des von Bündnis 90/Die Grünen geplanten Maximalsteuersatzes von 48 Prozent, zu einer Erhöhung um 1,4 Prozentpunkte.

## **II. Kumulierte Effekte steuerlicher Reformvorschläge der Parteien**

In Tabelle 9 werden schließlich alle Maßnahmen kumuliert nach Parteien dargestellt. Eine Übersicht der modellierten Maßnahmen findet sich in Tabelle 2. Zu beachten sind die für die Modellierung konkretisierten Annahmen in Bezug auf die Vermögensteuer in Tabelle 4.

Auf Unternehmensebene kommt es bei SPD, AfD und Bündnis 90/Die Grünen zu moderaten Effekten auf die EATR. Unter diesen Parteien führen nur die Pläne der SPD zu einer Erhöhung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung von Unternehmensinvestitionen, getrieben durch die Vermögensteuer. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die EATR-Erhöpfung durch die Vermögensteuer bei der SPD unter Einbezug der Anteilseignerbesteuerung relativ zu den Plänen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke niedriger ausfällt (siehe die Diskussion in Kapitel C.I.1). Die Pläne der AfD führen zu moderaten Entlastungen, welche auf die Abschaffung des Solidaritätszuschlags zurückzuführen sind. Bei Bündnis 90/Die Grünen ergibt sich auf Unternehmensebene keine Änderung der Steuerbelastung. Sehr starke Effekte auf die EATR gemessen auf Unternehmensebene sind bei Die Linke, CDU/CSU und FDP zu beobachten. Bei den Plänen von Die Linke kommt es zu einer Erhöhung der EATR um 11,5 Prozentpunkte, während nach Plänen der CDU/CSU und FDP die EATR sich um 6,4 Prozentpunkte reduziert. Hierfür sind insbesondere die starken Anpassungen der Gewinnsteuern verantwortlich.

Die von der AfD anvisierte Abschaffung der Gewerbesteuer wird nicht modelliert, da in dem AfD-Wahlprogramm nicht konkretisiert wird, inwiefern sich der Wegfall der Gewerbesteuer auf die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen auswirken soll. Denkbar wäre – bei Orientierung an dem Steuerreformkonzept des ehemaligen Verfassungsrichters Kirchhof – ein ähnliches Szenario wie jenes der CDU/CSU und FDP mit einer Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene von 25 Prozent, eine völlig ersatzlose Streichung bei Beibehaltung des derzeitigen Körperschaftsteuersatzes von nur 15 Prozent oder weitere Varianten. Die beiden ersten Varianten würden die AfD (mit) an die Spitze der niedrigsten EATRs setzen.



Tabelle 9: Kumulierte Effekte steuerlicher Maßnahmenpakete auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland

Unternehmensebene						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
2020	28,9	-	32,3	-	22,7	-
CDU/CSU	22,5	-6,4	25,5	-6,8	16,8	-5,9
SPD	30,6	1,7	34,9	2,6	22,7	0,0
AfD	28,2	-0,7	31,5	-0,8	22,1	-0,6
FDP	22,5	-6,4	25,5	-6,8	16,8	-5,9
Linke	40,4	11,5	43,0	10,7	35,6	12,9
Grüne	28,9	0,0	32,3	0,0	22,7	0,0
Gesamtebene (Unternehmen + Anteilseigner)						
	Gesamt		Eigenkapital		Fremdkapital	
	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)	EATR (%)	Diff. (%-P.)
2020	37,0	-	36,4	-	36,1	-
CDU/CSU	31,5	-5,5	30,9	-5,5	30,9	-5,2
SPD	36,9	-0,1	36,4	0,0	36,0	-0,1
AfD	35,9	-1,1	35,4	-1,0	34,9	-1,2
FDP	31,5	-5,5	30,9	-5,5	30,9	-5,2
Linke	64,5	27,5	62,3	25,9	66,8	30,7
Grüne	38,4	1,4	37,5	1,1	38,1	2,0

Quelle: ZEW.

Wird zusätzlich zu der Besteuerung auf Unternehmensebene die Anteilseignerebene betrachtet, so fällt der bei Die Linke beobachtete mögliche Anstieg der effektiven Durchschnittssteuerbelastung noch stärker aus. Die EATR steigt um 27,5 Prozentpunkte, da der Effekt der Abschaffung der Abgeltungsteuer hinzukommt und somit Unternehmensinvestitionen der vollen Doppelbesteuerung unterliegen. Zudem gilt auch bei Berücksichtigung der Anteilseignerebene, dass die EATR nach Plänen der CDU/CSU und FDP am stärksten – um 5,5 Prozentpunkte – reduziert würde. Die EATR würde sich demnach im Extrem auf Unternehmensebene zwischen 22,5 Prozent (CDU/CSU, FDP) und 40,4 Prozent (Die Linke), auf Gesamtebene (Unternehmen und Anteilseigner) zwischen 31,5 Prozent (CDU/CSU, FDP) und 64,5 Prozent (Die Linke), bewegen. Bei allen anderen Parteien würde es nur zu moderaten zusätzlichen *Belastungen*, insbesondere zurückzuführen auf die Ablösung der Abgeltungsteuer durch das Teileinkünfteverfahren

(Bündnis 90/Die Grünen), oder *Entlastungen*, zurückzuführen auf die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags (AfD), kommen. Bei diesen moderaten Anpassungen würde sich die EATR auf Unternehmensebene zwischen 28,2 Prozent (AfD) und 30,6 Prozent (SPD) und auf Gesamtebene zwischen 35,9 Prozent (AfD) und 38,4 Prozent (Bündnis 90/Die Grünen) bewegen.



## D. Internationaler Steuerbelastungsvergleich

### I. Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb bei Umsetzung steuerlicher Reformvorschläge

Im Folgenden werden die nach Parteien kumulierten Ergebnisse aus Kapitel C.II in einen internationalen Steuerbelastungsvergleich eingeordnet. Ziel dieser Betrachtung ist es, die Implikationen der Reformvorschläge der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien für die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands aufzuzeigen. Auch für Zwecke dieses Kapitels werden die effektiven Durchschnittssteuerbelastungen (EATR) anhand des investitionstheoretischen Ansatzes der Ökonomen Devereux und Griffith ermittelt. In den internationalen Belastungsvergleich werden neben den 27 EU-Mitgliedstaaten auch das Vereinigte Königreich, die Schweiz, die USA, Kanada und Japan einbezogen. Maßgeblicher Rechtsstand ist der 30. Juni 2020. Für Deutschland werden zusätzlich die Effekte der Maßnahmenpakete von CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen abgebildet. Etwaige geplante Reformen in anderen Ländern bleiben vorerst unberücksichtigt.<sup>71</sup>

Abbildung 2 zeigt die effektive Durchschnittssteuerbelastung im internationalen Vergleich. Betrachtet wird nur die Ebene der Kapitalgesellschaft.<sup>72</sup> Zum Rechtsstand 2020, das heißt Status quo ohne Berücksichtigung geplanter Reformen, belegt Deutschland innerhalb der betrachteten Ländergruppe mit einer EATR von 28,9 Prozent den viertletzten Rang. Einzig in Spanien, Frankreich und Japan ist die EATR höher. Damit weist Deutschland im Ergebnis eine um 8,8 Prozentpunkte höhere Belastung auf als der Durchschnitt aller einbezogenen Länder. Im Vergleich zu Bulgarien, das das Ranking mit einer EATR von 9,0 Prozent anführt, ist die Belastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland mehr als drei Mal höher. Auch im Länderindex Familienunternehmen, der die effektive Durchschnittssteuerbelastung in 21 Ländern mit dem am ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und der Universität Mannheim entwickelten Simulationsprogramm „European Tax Analyzer“ berechnet, belegt Deutschland Rang 19 von 21 im Hinblick auf die Steuerbelastung auf Unternehmensebene.<sup>73</sup>



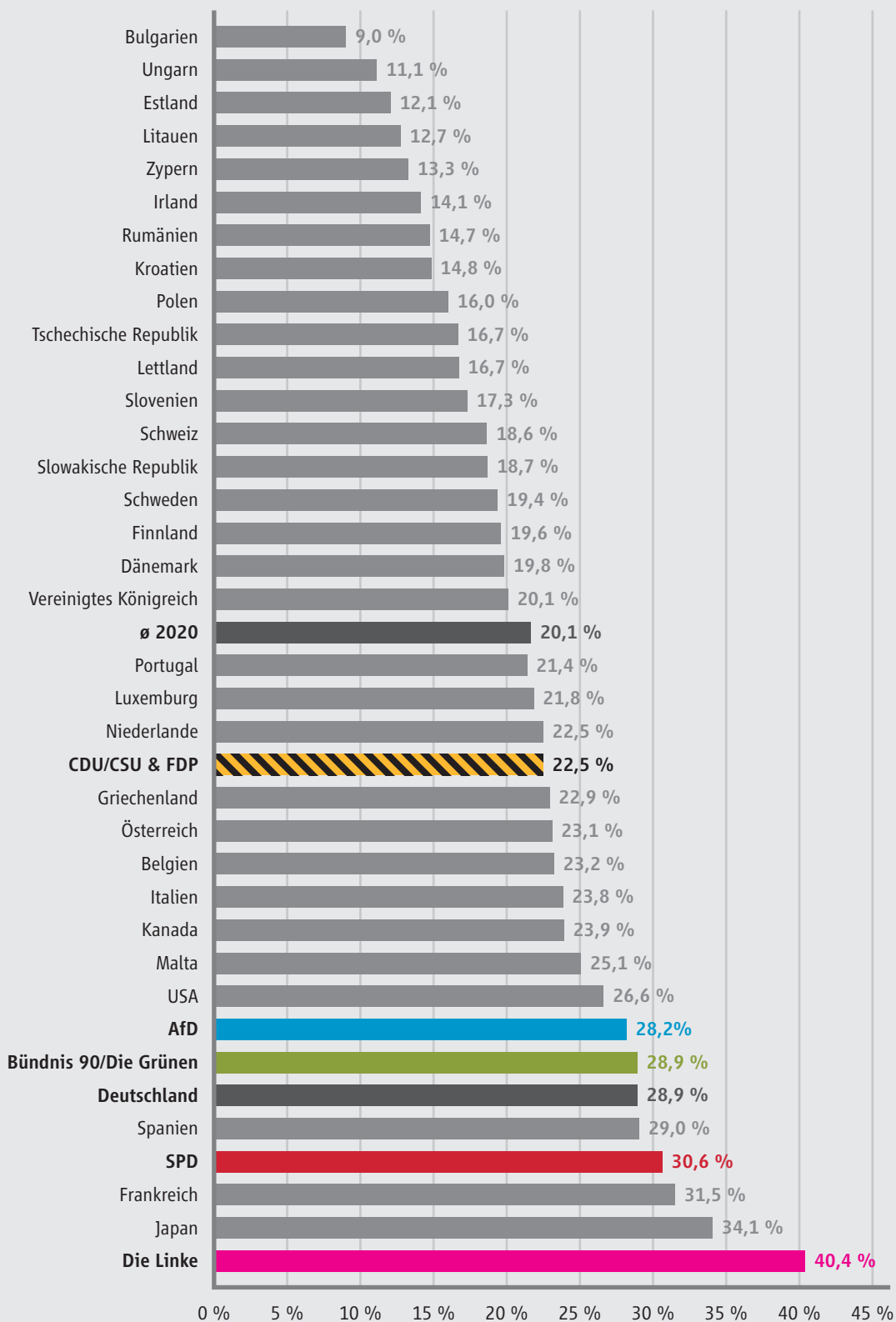
Zum „Länderindex  
Familienunternehmen“  
(Stiftung Familienunternehmen  
2021)

71 Eine Analyse geplanter Reformen in dem Vereinigten Königreich und den USA ist Gegenstand von Abschnitt II.

72 Die Besteuerung von Anteilseignern wird an dieser Stelle ausgeblendet, da die zugrundeliegenden Modellrechnungen stets von einem Anteilseigner ausgehen, der im gleichen Land wie die Kapitalgesellschaft selbst steuerpflichtig ist, sodass Konstellationen mit internationalen Kapitalgebern nicht erfasst werden würden.

73 Vgl. Heinemann et al. (2021), S. 160.

Abbildung 2: Effektive Durchschnittssteuerbelastung im internationalen Vergleich (Unternehmensebene)



Rechtsstand 2020; für Deutschland zusätzlich kumulierte Effekte nach Parteien (farbige Balken); Durchschnitt 2020 als arithmetisches Mittel aller einbezogenen Länder, ohne Berücksichtigung geplanter Reformen.

Quelle: ZEW.

Die Steuerpläne von Bündnis 90/Die Grünen und der AfD haben keinen Einfluss auf die Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene. Zu beachten ist jedoch, dass die geplante Gewerbesteuerabschaffung der AfD aufgrund mangelnder Präzision im Wahlprogramm nicht modelliert werden konnte. Der Vorschlag der SPD würde die Platzierung Deutschlands um einen Rang, das heißt nunmehr auch hinter Spanien, verschlechtern. Mit großem Abstand auf den letzten Platz abgeschlagen würde Deutschland bei Umsetzung der Pläne von Die Linke. Insgesamt verschlechtern die von Die Linke geforderten Maßnahmen damit die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands erheblich. Eine deutliche Verbesserung würden hingegen die Reformvorschläge der FDP und CDU/CSU bewirken. Bei deren Umsetzung würde sich Deutschland ins Mittelfeld aller betrachteten Staaten bewegen und nur noch leicht über dem derzeitigen Mittelwert liegen.

## **II. Einfluss geplanter Steuerreformen in den USA und dem Vereinigten Königreich auf die Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb**

Der folgende Abschnitt widmet sich der Beurteilung der Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb in Anbetracht geplanter Steuererhöhungen in wichtigen Wettbewerbsstaaten. Für Zwecke dieser Studie konzentrieren wir uns auf zu erwartende Steuererhöhungen in den USA und dem Vereinigten Königreich. Wie für Deutschland beschränken sich die Ausführungen auf die für die laufende Besteuerung von Unternehmen und Anteilseignern relevanten Steuerarten, die im Rahmen der Berechnung der effektiven Durchschnittssteuerbelastungen abgebildet werden können (siehe Kapitel A.I).

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind seit dem Amtsantritt von Präsident Biden zahlreiche steuerliche Reformen in der Diskussion. Der im April 2021 durch das US-Finanzministerium vorgestellte „The Made in America Tax Plan“<sup>74</sup> enthält eine Fülle an Maßnahmen, die zu mehr Steuereinnahmen führen und Anreize für Gewinnverlagerung reduzieren sollen. Eine zentrale Maßnahme ist die geplante Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 21 Prozent auf 28 Prozent. Damit würde die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene drastische Senkung des Körperschaftsteuersatzes durch den 2017 „Tax Cuts and Jobs Act“ von vormals 35 Prozent auf 21 Prozent teilweise rückgängig gemacht werden.

Präsident Biden plant außerdem eine Erhöhung des obersten Einkommensteuersatzes für Einkommen über 400.000 US-Dollar.<sup>75</sup> Für diese Einkommensgruppen soll der Einkommensteuersatz auf das Niveau vor dem 2017 „Tax Cuts and Jobs Act“ zurückgeführt werden. Statt 37 Prozent würde der Tarif auf Bundesebene demzufolge wieder 39,6 Prozent betragen

---

74 U.S. Department of the Treasury (2021).

75 Vgl. PricewaterhouseCoopers (2021), S. 30.

(zuzüglich der unveränderten Einkommensteuer auf Staatenebene). Dieser Tarif soll außerdem nun auch für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen gelten, die für nicht-spekulative Zwecke gehalten werden (Mindesthaltedauer) und von Steuerpflichtigen erzielt werden, deren Bruttoeinkommen über 1 Million US-Dollar liegt. Bislang qualifizierten Einkünfte aus langfristig gehaltenen Beteiligungen für einen reduzierten Satz von maximal 20 Prozent. Hinzu kommt unverändert eine Sondersteuer auf Kapitaleinkommen von 3,8 Prozent.

Auch das Vereinigte Königreich plant eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 19 Prozent auf 25 Prozent ab April 2023.<sup>76</sup>

Wie aus Tabelle 10 deutlich wird, führen die in den USA und dem Vereinigten Königreich geplanten Maßnahmen zu einer deutlichen Erhöhung der EATR in beiden Ländern. Im internationalen Belastungsvergleich (nur Unternehmensebene) würden die USA nach der geplanten Reform leicht hinter Deutschland zurückfallen. Lediglich bei Umsetzung der Pläne von Die Linke läge Deutschland im Ranking weiterhin deutlich hinter den USA. Das Vereinigte Königreich, das aktuell gleichauf mit dem Mittelwert aller betrachteten Länder ist, würde auch nach der Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes einen besseren Platz im Ranking als Deutschland einnehmen. Zu einer Besserstellung Deutschlands gegenüber dem Vereinigten Königreich würde es hingegen unter den Vorschlägen der CDU/CSU und FDP kommen.

*Tabelle 10: Effekt geplanter Steuerreformen in den USA und dem Vereinigten Königreich auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung*

Land	Ebene	EATR (%)	
		2020	Geplant
USA (Kalifornien)*	Unternehmen	26,6	32,2
	Gesamt (Unternehmen und Anteilseigner)	34,3	49,1
UK	Unternehmen	20,1	25,7
	Gesamt (Unternehmen und Anteilseigner)	34,3	37,9

\* Die Steuersätze auf Staatenebene unterscheiden sich in den US-Bundesstaaten. Die Berechnungen basieren auf den in Kalifornien geltenden Steuersätzen.

Quelle: ZEW.

<sup>76</sup> Vgl. HM Treasury (2021), S. 52. Für kleine Unternehmen mit Gewinnen von weniger als 50.000 Pfund soll der bisherige Körperschaftsteuersatz von 19 Prozent weiterhin Anwendung finden. Außerdem sind Erleichterungen für Unternehmen unterhalb einer Gewinnschwelle von 250.000 Pfund geplant.

## E. Schlussfolgerungen

Im Vorfeld der Bundestagswahl im September 2021 fordern die Parteien in ihren Wahlprogrammen steuerliche Reformen. Das vorliegende Gutachten analysierte die aktuellen steuerpolitischen Forderungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, die für die laufende Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern relevant sind, im Hinblick auf ihren Einfluss auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung (Effective Average Tax Rate, EATR) in Deutschland. Im Rahmen eines internationalen Steuerbelastungsvergleichs wurden auch die Implikationen der Reformvorschläge für die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands aufgezeigt sowie die Auswirkungen von geplanten Reformen in anderen Staaten – die USA und das Vereinigte Königreich – in den Blick genommen.

Für die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer plädieren die SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Die vorgeschlagenen Konzepte unterscheiden sich in ihrer konkreten Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen (natürliche und/oder juristische Personen), der Höhe des Steuersatzes und etwaiger Entlastungen. Da nur der Vorschlag der SPD eine Steuerpflicht juristischer Personen (als Variante der Ausgestaltung) vorsieht, kommt es nur hier zu einer Erhöhung der EATR auf Unternehmensebene. Bei Hinzunahme des Anteilseigners unter Anwendung des sogenannten Halbvermögensverfahrens kehrt sich der Effekt leicht um, da die anteilige Vermögensbesteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Ausschüttung an die Anteilseigner reduziert. Damit sinkt die Steuerbelastung auf Anteilseignerebene (mit Vermögensteuer und Abgeltungsteuer) relativ zu der Alternativenanlage am Kapitalmarkt. Eine Vermögensteuer nur auf Anteilseignerebene (Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen) hat keinen Einfluss auf die Attraktivität einer Investition im Unternehmen *relativ zu einer Anlage am Kapitalmarkt*, da beide Alternativen gleichermaßen belastet werden. Zu beachten ist jedoch, dass eine Vermögensteuer zu einer deutlich höheren *absoluten* Belastung von Investitionen führen kann. Hinzu kommt die Gefahr eines Eingriffs in die Vermögenssubstanz, um die Steuerschuld zu begleichen. Dies kann zu einer Verschlechterung des Investitionsklimas in Deutschland führen und die Nachteile im internationalen Steuerwettbewerb verschärfen.

Andere steuerliche Forderungen auf Unternehmensebene betreffen eine Anpassung der Körperschaftsteuer (CDU/CSU, FDP, Die Linke), eine Reform beziehungsweise die Abschaffung der Gewerbesteuer (AfD, FDP, Die Linke) und die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags (CDU/CSU, AfD, FDP). Während die von der CDU/CSU und FDP geplante Absenkung der Gesamtbelastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer auf 25 Prozent die EATR spürbar senken würde, würde die von Die Linke geforderte Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um 10 Prozentpunkte die EATR deutlich (um circa 30 Prozent) erhöhen. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags hat demgegenüber nur einen vergleichsweise geringen Effekt auf die effektive Steuerlast auf Unternehmensebene. Die von der FDP und Die Linke



angedachten Modifikationen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungstatbestände führen nicht nur zu einer leichten Senkung (FDP) beziehungsweise Erhöhung (Die Linke) der EATR, sondern verändern auch die Attraktivität verschiedener Finanzierungsformen (Fremd- versus Eigenkapital). Im Fall einer marginal profitablen Investition sind noch stärkere Effekte auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung zu erwarten.

Auf Anteilseignerebene fordern Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen die Abschaffung der Abgeltungsteuer. Der Höchststeuersatz für Kapitaleinkünfte würde demnach dem Reichensteuersatz der Einkommensteuer entsprechen – 70 Prozent bei Die Linke und 48 Prozent bei Bündnis 90/Die Grünen. Während die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Dividenden gemäß Bündnis 90/Die Grünen zu einer vergleichsweise moderaten Erhöhung der EATR führen würde, kommt es bei voller Besteuerung gemäß Die Linke zu einer substantiellen Erhöhung der EATR auf Gesamtebene um 27,5 Prozentpunkte.

Betrachtet man die kumulierten Effekte der von den Parteien insgesamt vorgeschlagenen Maßnahmenpakete, so haben die Pläne von SPD, AfD und Bündnis 90/Die Grünen moderate Effekte auf die EATR in Deutschland. Zu einem deutlichen Anstieg der effektiven Durchschnittssteuerbelastung würde es laut Vorschlag von Die Linke kommen. Demgegenüber würden die Vorschläge der CDU/CSU und FDP zu einer merklichen Reduktion der EATR führen. Zu beachten ist, dass die geplante Abschaffung der Gewerbesteuer durch die AfD aufgrund mangelnder Präzision im Wahlprogramm nicht modelliert werden konnte.

Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung in Deutschland hoch und wird auch weiterhin relativ hoch bis sehr hoch bleiben. Unter den 27 EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, den USA, Kanada und Japan belegt Deutschland den viertletzten Rang im Hinblick auf die EATR auf Unternehmensebene. Unter den Vorschlägen der CDU/CSU und FDP würde sich Deutschland ins Mittelfeld aller betrachteten Staaten bewegen, aber noch über dem Durchschnitt aus 2020 liegen. Bündnis 90/Die Grünen und die AfD würden den (schlechten) Status quo aufrechterhalten, während die SPD und Die Linke die derzeitige Positionierung Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb weiter verschlechtern würden; bei Umsetzung der Pläne von Die Linke würde Deutschland mit großem Abstand auf den letzten Platz abgeschlagen.

Neben Deutschland planen auch andere Wettbewerberländer Steuerreformen. So zeichnen sich in den USA beispielsweise eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 21 auf 28 Prozent und eine Erhöhung des Einkommensteuersatzes für Höchstverdiener ab. Auch das Vereinigte Königreich plant eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 19 auf 25 Prozent. Diese Maßnahmen würden zu einer Erhöhung der EATR in beiden Ländern führen und auch die Standortattraktivität Deutschlands beeinflussen. Insbesondere könnte es – abgesehen von

dem Vorschlag von Die Linke – zu einer leichten Besserstellung Deutschlands gegenüber den USA kommen. Dennoch käme es nur unter den Plänen der CDU/CSU und FDP zu einer besseren Platzierung als im Falle des Vereinigten Königreichs.

Insgesamt könnten sich nach der Bundestagswahl 2021 die steuerlichen Standortbedingungen Deutschlands in unterschiedliche Richtungen verändern. Vor allem könnten die geplanten Anpassungen von Steuersätzen auf Unternehmens- und Anteilseignerebene teilweise deutliche Auswirkungen auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung von Unternehmen in Deutschland haben. Die Steuerreformen der Wettbewerberstaaten würden die allgemeine Wettbewerbspositionierung Deutschlands hierbei – relativ zur Spannbreite der Parteilvorschläge und dem Status quo – nur leicht verändern. Welche steuerlichen Maßnahmen im Laufe der nächsten Legislaturperiode im Detail in Deutschland und im Ausland umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Multinational tätige Unternehmen müssen sich überdies in den kommenden Jahren auf weitreichende Maßnahmen einstellen, die sich die Eindämmung von (legaler) Steuervermeidung sowie die Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zeitalter der Digitalisierung zum Ziel gesetzt haben.



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kumulierte Effekte steuerlicher Maßnahmenpakete auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland .....	VII
Tabelle 2:	Ausgewählte steuerpolitische Forderungen der Parteien im Deutschen Bundestag .....	8
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Modellannahmen .....	10
Tabelle 4:	Modellparameter für eine Vermögensteuer nach Parteien .....	14
Tabelle 5:	Effekt einer Vermögensteuer auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland .....	15
Tabelle 6:	Jährliche effektive Gesamtsteuerbelastung einer Kapitalmarktanlage bei unterschiedlichen Zins- und Steuersatzkonstellationen.....	18
Tabelle 7:	Effekt geplanter Reformen der Unternehmensbesteuerung auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland.....	19
Tabelle 8:	Effekt geplanter Reformen der Anteilseignerbesteuerung auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland.....	20
Tabelle 9:	Kumulierte Effekte steuerlicher Maßnahmenpakete auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung in Deutschland.....	22
Tabelle 10:	Effekt geplanter Steuerreformen in den USA und dem Vereinigten Königreich auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung .....	28



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Effektive Durchschnittssteuerbelastung im internationalen Vergleich (Unternehmensebene) .....	VIII
Abbildung 2:	Effektive Durchschnittssteuerbelastung im internationalen Vergleich (Unternehmensebene) .....	26



## Literaturverzeichnis

- AfD (2021). *Deutschland. Aber normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag*. Abrufbar unter [https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2021/05/2021-05-20\\_-\\_AfD-Bundestagswahlprogramm-2021.pdf](https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2021/05/2021-05-20_-_AfD-Bundestagswahlprogramm-2021.pdf) [11.06.2021].
- Bündnis 90/Die Grünen (2021). *Deutschland. Alles ist drin. Programmentwurf zur Bundestagswahl 2021*. Abrufbar unter [https://cms.gruene.de/uploads/documents/2021\\_Wahlprogrammentwurf.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/2021_Wahlprogrammentwurf.pdf) [05.05.2021].
- CDU/CSU (2021). *Das Programm für Stabilität und Erneuerung. Gemeinsam für ein modernes Deutschland*. Abrufbar unter <https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf> [22.06.2021].
- Die Linke (2020). *Mega-Reiche besteuern – Für eine faire Vermögensteuer*. Abrufbar unter [https://www.die-linke.de/fileadmin/download/themen/folder2020/Umverteilen/201014\\_Vermögenssteuer\\_A5.pdf](https://www.die-linke.de/fileadmin/download/themen/folder2020/Umverteilen/201014_Vermögenssteuer_A5.pdf) [05.06.2021].
- Die Linke (2021a). *Zeit zu handeln. Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit! Wahlprogramm*. Abrufbar unter [https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/BTWP21\\_Entwurf\\_Vorsitzende.pdf](https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/BTWP21_Entwurf_Vorsitzende.pdf) [05.05.2021].
- Die Linke (2021b). *Kommunale Einnahmen dauerhaft stärken – Gewerbesteuer zu einer Gemeindefiskussteuer weiterentwickeln*. Bundestag-Drucksache 19/28907, 22.04.2021.
- Devereux, M. P., & Griffith, R. (1999). The Taxation of Discrete Investment Choices. *IFS Working Paper W98/16, Revision 2*.
- Devereux, M. P., & Griffith, R. (2003). Evaluating tax policy for location decisions. *International Tax and Public Finance*, 10, S. 7-126.
- Dziadkowski, D. (2011). Zum Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts von Paul Kirchhof. *ifo Schnelldienst*, 64(24), S. 3-19.
- FDP (2021a). *Nie gab es mehr zu tun. Wahlprogramm der Freien Demokraten*. Abrufbar unter [https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP\\_Programm\\_Bundestagswahl2021\\_1.pdf](https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf) [22.06.2021].
- FDP (2021b). *Gestärkt aus der Krise hervorgehen – Gewerbesteuer reformieren*. Bundestag-Drucksache 19/28770, 20.04.2021.
- Heinemann, F., Kraus, M., Dutt, V., Fischer, L., & Minkus, F. (2021). *Länderindex Familienunternehmen. 8. Auflage*. Studie im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen. München.



- Hey, J. (2012). Zukunft der Besteuerung von Vermögen aus rechtlicher Perspektive, in: Hey/Maiterth/Houben: Zukunft der Vermögensbesteuerung. *IFSt Schrift*, 483, S. 10-86. Berlin.
- HM Treasury (2021). *Budget 2021 – Protecting the Jobs and Livelihoods of the British People*. Abrufbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/966868/BUDGET\\_2021\\_-\\_web.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/966868/BUDGET_2021_-_web.pdf) [11.06.2021].
- King, M. A., & Fullerton, D. (1984). *The Taxation of Income from Capital*. University of Chicago Press. Chicago.
- PricewaterhouseCoopers (2021). *2021 Tax Policy Outlook: The Changing Horizon*. Abrufbar unter <https://www.pwc.com/us/en/tax-services/publications/assets/tax-policy-outlook-2021-the-changing-horizon.pdf> [11.06.2021].
- Schreiber, U., Spengel, C., & Lammersen, L. (2002). Measuring the Impact of Taxation on Investment and Financing Decisions. *Schmalenbach Business Review*, 54, S. 2-23.
- SPD (2019). *Die Vermögensbesteuerung wiedereinführen*. Beschluss des Präsidiums, 26.08.2019. Abrufbar unter [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Parteispitze/20190826\\_Beschluss\\_Vermoeensteuer.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Parteispitze/20190826_Beschluss_Vermoeensteuer.pdf) [06.05.2021]
- SPD (2021). *Aus Respekt vor deiner Zukunft. Das Zukunftsprogramm der SPD. Wofür wir stehen. Was uns antreibt. Wonach wir streben*. Abrufbar unter <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf> [12.05.2021].
- Spengel, C., Evers, L., Evers, M. T., Scheuering, U., & Streif, F. (2013). *Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft*. Studie im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen. München.
- Spengel, C., Schmidt, F., Heckemeyer, J. H., Nicolay, K., Bartholmeß, A., Ludwig, C., Steinbrenner, D., Buchmann, P., Bührle, T., Dutt, V., Fischer, L., Spix, J. & Stage, B. (2021). *Effective Tax Levels Using the Devereux/Griffith Methodology – Update 2020*. Project for the EU Commission, Mannheim. Abrufbar unter [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/default/files/final\\_report\\_2020\\_effective\\_tax\\_levels\\_revised\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/default/files/final_report_2020_effective_tax_levels_revised_en.pdf) [12.05.2021].
- Süddeutsche Zeitung (2019). *SPD will Vermögensteuer wieder einführen*. 08.12.2019. Abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/vermoeensteuer-spd-schuldenbremse-1.4714505> [06.05.2021]
- Tagesspiegel (2019). *SPD plant Vermögensteuer. Ein Prozent auf alles – für Multimillionäre*. 29.08.2019. Abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/spd-plant-vermoeensteuer-ein-prozent-auf-alles-fuer-multimillionaere/24943320.html> [06.05.2021]

U.S. Department of the Treasury (2021). *The Made in America Tax Plan*. Abrufbar unter [https://home.treasury.gov/system/files/136/MadeInAmericaTaxPlan\\_Report.pdf](https://home.treasury.gov/system/files/136/MadeInAmericaTaxPlan_Report.pdf) [11.06.2021].





**Stiftung Familienunternehmen**

Prinzregentenstraße 50  
D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02  
Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09  
E-Mail [info@familienunternehmen.de](mailto:info@familienunternehmen.de)

[www.familienunternehmen.de](http://www.familienunternehmen.de)

Preis: 19,90 €

ISBN: 978-3-948850-02-9